

BUNDESGERICHTHOF**IX ZB 734/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache****Fanny S [REDACTED] .****K [REDACTED] O [REDACTED] (Israel), S [REDACTED] D [REDACTED] Str. [REDACTED] .****Klägerin und Beschwerdeführerin,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -****gegen****Land Berlin ,****vertreten durch den Senator für Inneres,****Berlin 31, F [REDACTED] Platz [REDACTED] .****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Die Klägerin hatte am 8. Oktober 1964 ihrem Vertreter in Israel Vollmacht erteilt, am selben Tag den Mantelbogen und am 13. Oktober 1964 ihre eidesstattliche Versicherung unterzeichnet. Den Antrag, ihre nach der deutschen Besetzung in Wilna und vor allem nach der Flucht in die Sowjetunion erlittenen Gesundheitsschäden zu entschädigen, und das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG fertigte der

- 3 -

Prozeßbevollmächtigte am 11. Februar 1965. Sie gingen am 15. Februar 1965 bei der Behörde ein. Wie schon der angefochtene Bescheid hat das Berufungsgericht den Wiedereinsetzungsantrag abgelehnt; denn es sei nicht unverschuldet, daß die Bevollmächtigten der Klägerin seit dem 13. Oktober 1964 vier Monate ohne Beschaffung weiterer Unterlagen verstreichen ließen, bis die Anträge eingereicht wurden. Diese Beurteilung folgt den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rsw 1966, 36 Nr. 31; 1971, 510; 1972, 27.

Die Beschwerde rügt, der Klägerin sei das rechtliche Gehör zu dem Sachverhalt, auf den das Berufungsgericht sein Urteil stützt, nicht gewährt worden. Die Rüge ist unbegründet. Wie die Beschwerde einräumt, waren dem Prozeßbevollmächtigten jene entscheidungserheblichen Umstände bekannt; er mußte auf sie nicht hingewiesen werden. Im übrigen könnte sein Beschwerdevortrag, er habe am 10. November 1964 bei der Bundeszentralstelle angefragt, ob bereits ein Entschädigungsantrag der Klägerin vorliege, nicht den Schluß rechtfertigen, daß er die Einreichung des Wiedereinsetzungsantrags unverschuldet bis 15. Februar 1965 hinausgezögert habe. Denn irgendein Anhalt für einen früheren Entschädigungsantrag hatte der Prozeßbevollmächtigte auch nach seinem Beschwerdevortrag nicht. Deshalb hätte er alsbald Wiedereinsetzung - zumindest vorsorglich - verlangen können und müssen.

Schließlich wird die Entscheidung des Berufungsgerichts von seiner zweiten tatsächlichen Würdigung getragen: Es sei nicht festzustellen, daß die Klägerin schuldlos noch 1963 keine Kenntnis von der durch das Urteil Rsw 1962, 115 ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

